

und des behandelnden Arztes ein. Die Einrichtungen und Ärzte sind verpflichtet, dem Wunsch des Bürgers nachzukommen. Die zuständigen Organe des Staatsapparates sind dafür verantwortlich, daß die notwendigen Einrichtungen geschaffen und die Ärzte gewonnen werden, die zur medizinischen und sozialen Betreuung im Territorium erforderlich sind. Durch die gebildeten medizinischen Versorgungsbereiche und das Hausarztprinzip in der ambulanten Grundbetreuung sind die Voraussetzungen gegeben, um dem Wunsch des Bürgers nach individueller Betreuung zu entsprechen.

In den Einrichtungen des Gesundheitswesens sind erfahrene Fachärzte tätig. Die Räte der Bezirke (Bezirksärzte) erteilen die Approbation und die Anerkennung als Facharzt bzw. als Fachzahnarzt; die Räte der Kreise (Kreisärzte) geben die Erlaubnis zur Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in eigener Praxis entsprechend dem gesellschaftlichen Bedarf.<sup>6</sup> Bei Vorliegen bestimmter, rechtlich geregelter Voraussetzungen können bzw. müssen solche Entscheidungen versagt werden. Ebenso ist in den Rechtsvorschriften geregelt, unter welchen Bedingungen bereits rechtswirksame Entscheidungen zurückzunehmen oder zurückgenommene Entscheidungen wieder wirksam zu machen sind.

*Viertens:* Das vorsorgliche Verhalten jedes Bürgers zur eigenen Gesundheit und zur Gesundheit anderer Bürger.

Entsprechend dem humanistischen Wesen der sozialistischen Gesellschaft gilt für den sozialistischen Gesundheitsschutz der Grundsatz, Krankheiten vorzubeugen und soweit wie möglich zu vermeiden. Das bedeutet, daß der Gesundheitsschutz neben der Therapie in zunehmendem Maße auf die Prophylaxe orientiert ist. In der sozialistischen Gesellschaft treten neben wachsende Aufwendungen für das Wiederherstellen der Gesundheit Erkrankter mehr und mehr Maßnahmen der Vorbeugung mit dem Ziel, die Gesundheit und Leistungskraft der Bürger zu erhalten. Dazu gehören eine umfangreiche Gesundheitspropaganda und -erziehung, das Fördern einer gesunden Lebensweise, aber auch Schutzimpfungen, Reihenuntersuchungen, Dispensairebetreuungen u. a. m.

Der prophylaktische Gesundheitsschutz stellt auch an das Bewußtsein der Bürger und ihr persönliches Verhalten hohe Anforderungen. Die sozialistische Gesellschaft und ihr Staat erwarten, daß sich jeder Bürger zur eigenen Gesundheit vorsorglich verhält. Sofern die gesundheitliche Gefährdung oder die Erkrankung eines Bürgers zugleich zur Gefahr für andere Bürger wird — wie bei Ansteckung oder Erkrankung an übertragbaren Krankheiten —, sind dem Bürger bestimmte Rechtspflichten auferlegt worden, insbesondere die Pflicht, sich ärztlich untersuchen und behandeln zu lassen.

6 Vgl. AO über die Approbation als Arzt - Approbationsordnung für Ärzte - vom 13.1.1977, GBl. I 1977 Nr. 5 S. 30; AO über die Approbation als Zahnarzt - Approbationsordnung für Zahnärzte - vom 13.1.1977, GBl. I 1977 Nr. 5 S.34; §§15 ff. AO über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte - Facharzt-ZFachzahnarztordnung - vom 11.8.1978, GBl. I 1978 Nr. 25 S. 286; §2 AO über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in eigener Praxis vom 15. 2.1961, GBl. II 1961 Nr. 18 S. 93.